

## Auszug AMBl. 1/2013 vom 13.05.2013

### Regelung des Kuratoriums der Technischen Universität Berlin zur Unterstützung der Tätigkeit in den Gremien der akademischen Selbstverwaltung

Vom 14. März 2013

#### Inhaltsverzeichnis

- § 1 - Einleitung
- § 2 - Allgemeine Voraussetzungen
- § 3 - Art und Umfang der Unterstützung der studentischen Gremienmitglieder auf Fakultätsebene
- § 4 - Art und Umfang der Unterstützung der Vertreter und Vertreterinnen der sonstigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen auf Fakultätsebene
- § 5 - Art und Umfang der Unterstützung der Vertreter und Vertreterinnen der Studierenden und sonstigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in den Gemeinsamen Kommissionen
- § 6 - Art und Umfang der Unterstützung der Vertreter und Vertreterinnen der Studierenden und sonstigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in den Räten der Zentralinstitute
- § 7 - Art und Umfang der Unterstützung der Vertreter und Vertreterinnen der Studierenden und sonstigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in den zentralen Gremien

#### § 1 - Einleitung

(1) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der im BerIHG bzw. in der GrundO der TUB vorgesehenen Gremien der akademischen Selbstverwaltung erhalten für ihre Tätigkeit in den Gremien der Universität eine Unterstützung nach Maßgabe der vorliegenden Regelung.

(2) Zu den zu unterstützenden Tätigkeiten der Gremienmitglieder gehören insbesondere:

1. die Erstellung von Vorlagen für die jeweiligen Gremien;
2. die Informationssammlung für eigene Vorlagen und zur Beurteilung von fremden Vorlagen;
3. die Durchführung von vorbereitenden Sitzungen und die dazu erforderlichen Vorarbeiten;
4. Veröffentlichungen über die Arbeit in den Gremien;
5. die Koordination mit anderen Gremien.

#### § 2 - Allgemeine Voraussetzungen

(1) Die Unterstützung der Gremienvertreter und Gremienvertreterinnen wird ausgeführt

1. auf Fakultätsebene von den Fakultätsverwaltungen,
2. auf der Ebene der wissenschaftlichen Einrichtungen (Institute, Zentralinstitute und Zentraleinrichtungen) von deren Verwaltung,
3. in den Gemeinsamen Kommissionen von deren Geschäftsstellen und

4. in den zentralen Gremien von der zentralen Universitätsverwaltung.

Die Unterstützung der Gremienvertreter und Gremienvertreterinnen auf der Ebene der wissenschaftlichen Einrichtungen sowie auf Fakultätsebene wird nach Maßgabe der vorhandenen Möglichkeiten geleistet.

(2) Gremienvertreter und Gremienvertreterinnen, deren Unterstützung in dieser Regelung nicht ausdrücklich vorgesehen ist, werden ebenfalls auf den genannten Ebenen nach Maßgabe der vorhandenen Möglichkeiten unterstützt, soweit sie begründet darlegen können, dass aufgrund ihrer Gremientätigkeit ein Bedarf besteht, der durch die strukturell vorgesehene Ausstattung in unzumutbarer Weise nicht gedeckt ist. Insoweit finden die im Folgenden für Studierende getroffenen Regelungen entsprechend Anwendung.

(3) Die Unterstützung wird grundsätzlich in Sachform zur Verfügung gestellt. In begründeten Ausnahmefällen ist eine Barauszahlung an Mandatsträger und Mandatsträgerinnen, die unter diese Regelung fallen, zulässig. Barauszahlungen sind nach den Regelungen über die Selbstbewirtschaftungsmittel (§ 34 LHO) abzurechnen.

(4) Der Präsident oder die Präsidentin führt die Fach- und Rechtsaufsicht über die Einhaltung dieser Regelung. Im Falle einer Verwendung der zur Verfügung gestellten Sachmittel für nicht im Zusammenhang mit der Gremientätigkeit stehende Zwecke macht der Präsident oder die Präsidentin Aufwendungsersatz geltend. Im Wiederholungsfall entzieht der Präsident oder die Präsidentin die Sachmittelunterstützung. Werden zur Verfügung gestellte Räume für nicht im Zusammenhang mit der Gremientätigkeit stehende Zwecke benutzt, werden die Räume durch den Präsidenten oder die Präsidentin entzogen.

#### § 3 - Art und Umfang der Unterstützung der studentischen Gremienmitglieder auf Fakultätsebene

(1) Den studentischen Fakultätsratsmitgliedern werden mindestens ein, im Rahmen der Möglichkeiten höchstens zwei Räume, insgesamt höchstens 30 qm, möglichst in den Gebäuden der Fakultät zur Verfügung gestellt. Jeder Raum soll einen Telefonanschluss für Inlandsgespräche haben und Zugang zum Internet ermöglichen. Soweit kein internetfähiger PC vorhanden ist, kann ein solcher beantragt werden.

Die Räume für die studentischen Fakultätsratsmitglieder stehen auch den studentischen Forschungs- und Ausbildungskommissionsmitgliedern zur Verfügung. In jeder Fakultät soll ein Besprechungszimmer zur Mitbenutzung durch Gremienvertreter und Gremienvertreterinnen bereitgestellt werden.

(2) Für die Information der Wählergruppe über die Arbeit des Gremiums erhält jede Liste zu den Fakultätsratswahlen Gelegenheit, ein Rundschreiben pro Semester an alle Angehörigen der jeweiligen Wählergruppe der Fakultät per E-Mail oder Post (höchstens 3 Blatt) zu versenden. Die Rundschreiben werden gesammelt und von der Fakultätsverwaltung zeitlich angemessen verschickt. Außerdem wird allen Listen zur Zeit der Fakultätsratswahl Gelegenheit für die Versendung von zwei Wählerinformationen per E-Mail gegeben. Alternativ kann eine Versendung auch ersetzt werden durch das Bereitstellen von Papier für ein Flugblatt in der Anzahl der Wähler und Wählerinnen oder eine Postversendung.

Die Listen zur Wahl des Institutsrats können sich an den Rundschreiben in ihrer Fakultät beteiligen.

(3) Jedem studentischen Fakultätsratsmitglied stehen in angemessenem Umfang Büromaterial, Fotokopien und Portomittel zur Verfügung.

Das Kuratorium sieht für jedes studentische Fakultätsratsmitglied Sachmittel bis zu einem Betrag von 260 € / Amtsperiode als angemessen an.

(4) Die studentischen Ausbildungs- und Forschungsausschussmitglieder werden von den Fakultäten nach Maßgabe der vorhandenen Möglichkeiten unterstützt. Für die studentischen Vorsitzenden von Ausbildungsausschüssen gelten die Absätze 1 und 3 entsprechend.

#### § 4 - Art und Umfang der Unterstützung der Vertreter und Vertreterinnen der sonstigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen auf Fakultätsebene

(1) § 3 Absatz 1 gilt für die Vertreter und Vertreterinnen der sonstigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in den Fakultätsräten entsprechend, soweit sie oder ihre Stellvertreter und Stellvertreterinnen aufgrund ihrer dienstlichen Tätigkeiten über keine eigenen geeigneten Räume verfügen. Soweit kein dienstlicher internetfähiger PC vorhanden ist, kann ein solcher beantragt werden.

(2) § 3 Absatz 2 gilt für die Vertreter und Vertreterinnen der sonstigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen entsprechend. Der Druck für das Flugblatt wird von der Fakultätsverwaltung vorgenommen.

(3) Jedem Vertreter und jeder Vertreterin der sonstigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in den Fakultätsräten stehen in angemessenem Umfang Büromaterial, Fotokopien und Portomittel zur Verfügung.

Das Kuratorium sieht für jeden Vertreter und jede Vertreterin der sonstigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen Sachmittel bis zu einem Betrag von 260 € / Amtsperiode als angemessen an.

#### § 5 - Art und Umfang der Unterstützung der Vertreter und Vertreterinnen der Studierenden und sonstigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in den Gemeinsamen Kommissionen

Die Vertreter und Vertreterinnen der Studierenden und sonstigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in den Gemeinsamen Kommissionen sind denen der Fakultätsräte gleichgestellt, d.h. sie erhalten Sachmittel bis zu einem Betrag von 260 € / Amtsperiode. Die hierfür erforderlichen Mittel werden den jeweiligen Geschäftsstellen aus dem Titel 511 01 zur Verfügung gestellt.

#### § 6 - Art und Umfang der Unterstützung der Vertreter und Vertreterinnen der Studierenden und sonstigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in den Räten der Zentralinstitute

Die Vertreter und Vertreterinnen der Studierenden und sonstigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in den Räten der Zentralinstitute werden entsprechend den Regelungen für die Mitglieder in den Fakultätsräten unterstützt.

#### § 7 - Art und Umfang der Unterstützung der Vertreter und Vertreterinnen der Studierenden und sonstigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in den zentralen Gremien

(1) Die Regelung des § 3 Absatz 2 dieser Ordnung gilt für Vertreter der Studierenden und sonstigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in den zentralen Gremien entsprechend. Druckmöglichkeiten für je ein Flugblatt pro Vertreter nach § 3 Absatz 2 werden von der Zentralen Universitätsverwaltung sichergestellt.

(2) Die Vertreter und Vertreterinnen der Studierenden sowie der sonstigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen werden unterstützt mit Sachmitteln bis zu einem Betrag von 260 € / Amtsperiode

1. im Erweiterten Akademischen Senat von der Geschäftsstelle des Erweiterten Akademischen Senats. Die hierfür erforderlichen Mittel werden aus dem Titel 511 01 zur Verfügung gestellt,
2. in den Ständigen Kommissionen des Akademischen Senats von deren Geschäftsstellen.

Der oder die studentische Vorsitzende der Kommission für Lehre und Studium erhält einen Raum mit einer Standardbüroausstattung mit mindestens Telefonanschluss für Inlandsgespräche und Zugang zum Internet. Soweit kein internetfähiger PC vorhanden ist, kann ein solcher beantragt werden.

(3) Jedes studentische Mitglied im Akademischen Senat oder Kuratorium erhält für sich und seine Stellvertreter und Stellvertreterinnen:

1. einen Raum mit einer Standardbüroausstattung, dazu gehören mindestens ein Telefonanschluss für Inlandsgespräche und Zugang zum Internet. Soweit kein internetfähiger PC vorhanden ist, kann ein solcher beantragt werden.
2. Büromaterial, Fotokopien und Papier in einem angemessenen Umfang. Das Kuratorium sieht Sachmittel als angemessen an bis zu einem Betrag von 500 € / Amtsperiode,
3. die Möglichkeit, Schreiben im Inlandsverkehr über die Poststelle zu versenden.

Wird von einer Liste mehr als ein Kandidat oder eine Kandidatin gewählt, steht für je zwei Personen ein Raum zur Verfügung.

(4) Vorstehende Regelung gilt mit den Einschränkungen des § 4 Absatz 1 entsprechend auch für die Vertreter und Vertreterinnen der sonstigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Akademischen Senat oder Kuratorium.

§ 7 Absatz 3 Nr. 1 gilt für die Vertreter und Vertreterinnen der sonstigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Fakultätsräte entsprechend, soweit sie oder ihre Stellvertreter und Stellvertreterinnen aufgrund ihrer dienstlichen Tätigkeiten über keine eigenen geeigneten Räume verfügen. Soweit kein dienstlicher internetfähiger PC vorhanden ist, kann ein solcher beantragt werden.

(5) Den Mitgliedern der im BerlHG bzw. in der Grundordnung vorgesehenen Gremien der akademischen Selbstverwaltung werden auf Antrag Besprechungsräume unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

(6) Zur Verbesserung der Arbeitsmöglichkeiten der Mitglieder akademischer Gremien können diese die ihnen zustehende Unterstützung auch gemeinsam in Anspruch nehmen.

1. Die gemeinsame Inanspruchnahme setzt voraus, dass es sich um Gruppenzusammenschlüsse handelt. Gruppenzusammenschlüsse müssen aus mindestens 5 Hochschullehrern oder Hochschullehrerinnen oder 3 akademischen Mitarbeitern oder Mitarbeiterinnen oder 2 Studierenden oder 3 sonstigen Mitarbeitern oder Mitarbeiterinnen oder 5 Mitgliedern verschiedener korporationsrechtlicher Gruppen bestehen, die Mitglieder der Fakultätsräte, des Akademischen Senats oder des Kuratoriums sind. Die Gruppenzusammenschlüsse müssen im Akademischen Senat oder im Kuratorium mit mindestens je einem Sitz vertreten sein.

2. Bei der gemeinsamen Inanspruchnahme kann verlangt werden:

a) Ein Raum mit angemessener Ausstattung, der sowohl als Büro als auch als Besprechungszimmer geeignet ist, sowie über einen Telefonanschluss für Inlandsgespräche und Zugang zum Internet verfügt.

b) Ein angemessener Sachmittelbedarf für die laufenden Geschäfte. Das Kuratorium sieht vorerst als angemessen an einen Sachmittelbedarf pro Amtsperiode bis zu einem Betrag von

bei sonstigen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen

400 €

bei Studierenden

1000 €

bei verschiedener Gruppenzugehörigkeit

1700 €

3. Gruppenzusammenschlüsse werden jeweils für eine Amtsperiode gebildet. Davon unberührt bleibt die Notwendigkeit, während der gesamten Amtsperiode jederzeit die Voraussetzungen nach Ziffer 1 dieses Absatzes zu erfüllen. Zwischenzeitlich auslaufende Mandate müssen jeweils durch neue ersetzt werden. Ein Austritt aus einem Gruppenzusammenschluss ist nur zum Ende der Amtsperiode des jeweiligen Gruppenzusammenschlusses möglich.

4. Bei Inanspruchnahme von gemeinsamer Unterstützung darf den Gremienvertretern und Gremienvertreterinnen, die ihr Mandat in einem Gruppenzusammenschluss eingebracht haben, keine Unterstützung mehr nach §§ 3 Absatz 1 und 3, 7 Absatz 1 und 3, 7 Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 geleistet werden. Eine Unterstützung gemäß § 7 Absatz 3 Nr. 3 bleibt unberührt.